

lt. Verteiler

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
VSR-STR/BauL-152/1-2023  
Innsbruck, 30.03.2023

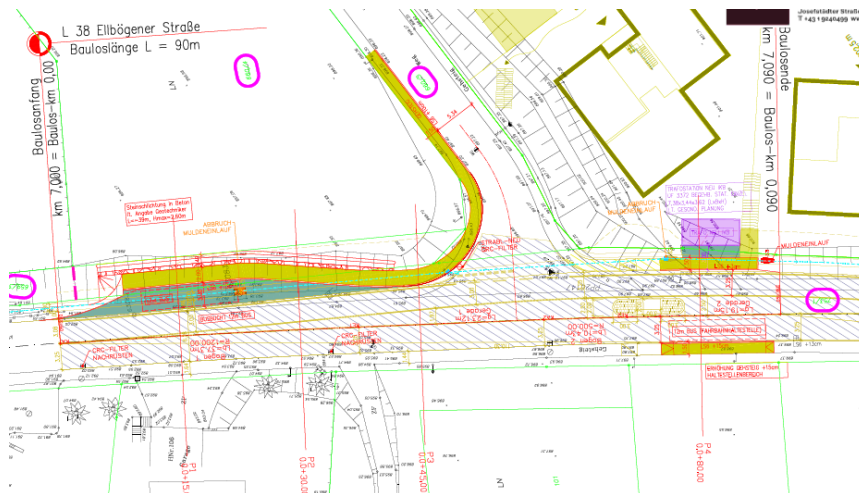
**L 38 Ellbögener Straße, km 7,00 - km 7,09**  
**Bushaltestelle "Oberes Feld Lans"**  
**Ansuchen um Erteilung der Straßenbaubewilligung gemäß § 41 TStG**

**KUNDMACHUNG**

Das Land Tirol, Landesstraßenverwaltung, hat gemäß § 41 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 158/2021 (TStG), bei der Tiroler Landesregierung als Straßenrechtsbehörde um Erteilung einer Straßenbaubewilligung gemäß § 44 TStG für das im Betreff genannte Bauvorhaben angesucht.

**Projektkurzbeschreibung**

Im Zuge der L 38 Ellbögener Straße soll von km 7,000 – km 7,090 eine Gehsteigerweiterung sowie die Errichtung einer Bushaltestelle („Oberes Feld“) durchgeführt werden. Im Konkreten ist die Errichtung einer Busbucht für einen 12 m-Bus für die Fahrtrichtung Lans und die Erhöhung des bestehenden Gehsteiges nach der Querungshilfe Fahrtrichtung Patsch für eine Fahrbahnhaltestelle geplant.



(Auszug Lageplan)

**Grundbedarf:**

Für das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden nachstehend angeführte Grundstücksteilflächen entsprechend dem vorgelegten „Grundstücksverzeichnis“ und „Lageplan mit Grundinanspruchnahme“ wie folgt benötigt:

**Katastralgemeinde 81116 Lans**

**Eigentümerin: Wohnungseigentum – Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.**

EZ 475

GSt.Nr. 660/1

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

1.1

10 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin: Gemeinde Lans**

EZ 411

GSt.Nr. 659/3

190 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

2.1

0 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

**Eigentümerin: innliving Projektentwicklungs GmbH**

EZ 426

GSt.Nr. 660/4

0 m<sup>2</sup> dauernd beansprucht

3.1

125 m<sup>2</sup> vorübergehend beansprucht

*Hinweis: Nähere technische Informationen können dem Einreichprojekt entnommen werden!*

Über diesen Antrag findet gemäß § 42 TStG in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 Allgemeines Verfahrensgesetz ein Augenschein an Ort und Stelle sowie eine mündliche Verhandlung am

**Mittwoch, den 26.04.2023,**

**um 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt Lans statt.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten lassen.

Diese Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Personen, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, ihre Stellung als Partei dieses Verfahrens verlieren.

Wenn Sie jedoch glaubhaft machen, dass Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 TStG haben die Eigentümer der vom gegenständlichen Verfahren betroffenen Grundstücke bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten das Betreten dieser Grundstücke durch Organe oder sonstige Beauftragte der Behörde zum Zwecke der Beweisaufnahme zu dulden.

Die antragstellende Straßenverwaltung hat gemäß § 42 Abs. 5 TStG spätestens bis zum dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung die zur Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens beanspruchten Grundstücksflächen in der Natur durch Absteckung, Markierung oder sonstige geeignete Maßnahmen zu kennzeichnen.

Vor der Durchführung des Augenscheines werden an Ort und Stelle des Zusammentrittes der Amtsabordnung allgemeine Fragen behandelt. Ferner wird das vorliegende Straßenbauprojekt dargelegt und erläutert.

Im Zuge des anschließenden Augenscheines (Begehung) des gegenständlichen Straßenabschnittes besteht für die Parteien weiters die Möglichkeit, in Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbauvorhaben allenfalls noch maßgebliche Umstände zur Prüfung darzulegen. Im Anschluss an die Begehung werden die Stellungnahmen in der Verhandlungsschrift protokolliert. Es besteht für die betroffenen Grundeigentümer die Möglichkeit im Rahmen der Verhandlung ein Übereinkommen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen. Kommt ein Übereinkommen zustande, so wird dieses der Verhandlungsschrift beigeschlossen.

Die Projektunterlagen zu diesem Antrag des Landes Tirol/Landesstraßenverwaltung, liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrs- und Seilbahnrecht, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, II. Stock, Zimmer 045 sowie bei der Gemeinde Lans zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Anberaumung der mündlichen Verhandlung wird überdies gemäß § 42 Abs. 1 lit. e) TStG mindestens jeweils während zweier Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Lans sowie auf der Internetseite des Landes Tirol kundgemacht.

Für die Landesregierung:

**KLINGLER**

Ergeht an:

- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesstraßen und Radwege, zH DI (FH) Markus Hörtnagl *als Vertreter der Antragstellerin* **(ELAK)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Landesstraßen und Radwege, *mit der Bitte um Entsendung einer/s straßenbautechnischen Amtssachverständigen. Dieser hat den Auftrag ein straßenbautechnisches Gutachten zu erstellen– die Projektunterlagen werden von der Landesstraßenverwaltung direkt übermittelt!* **(ELAK)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Zentrale Baudienste, zH Ing. Michael Kasper, *mit der Bitte um Teilnahme als Amtssachverständiger für die Bewertung von Baulandgrundstücken – die Projektunterlagen werden separat per Amtspost übermittelt!* **(ELAK + Amtspost)**
- Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, *mit dem Ersuchen die vom Bauvorhaben betroffenen Grundflächen spätestens am dritten Tag vor der mündlichen Verhandlung in der Natur in geeigneter Weise zu kennzeichnen!* **(ELAK)**

Vom Bauvorhaben betroffene Grundeigentümer:

- "Wohnungseigentum", Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H., Südtiroler Platz 8, 6020 Innsbruck **(RSb)**
- Gemeinde Lans, Dorfstraße 43, 6072 Lans **(RSb)**
- innliving Projektentwicklungs GmbH, Grabenweg 72, 6020 Innsbruck **(RSb)**
- A1 Telekom Austria AG, per **E-Mail** an: [kundmachung.west@a1telekom.at](mailto:kundmachung.west@a1telekom.at)
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH, per **E-Mail** an: [office@tigas.at](mailto:office@tigas.at)
- TINETZ-Tiroler Netze GmbH, per **E-Mail** an: [bauverhandlung@tinetz.at](mailto:bauverhandlung@tinetz.at)
- Gemeinde Lans, Dorfstraße 43, 6072 Lans *mit der Bitte um Teilnahme (als betroffene Grundeigentümerin) und dem Ersuchen um ehestmögliche ortsübliche Verlautbarung der Kundmachung (aus Datenschutzgründen ohne Adressatenliste!) und öffentlichen Auflage des beigeschlossenen Projektentwurfes „Ausfertigung B“ (per E-Mail und RSb).*  
*In der Kundmachung allenfalls nicht angeführte Parteien, wie z.B. Teilwaldberechtigte, Erwerber von Grundstücken (außerbücherliche Eigentümer) und sonstige Beteiligte, mögen durch das Gemeindeamt direkt und nachweislich verständigt werden. Die Projektunterlagen (mit Auflagevermerk) und die Kundmachung (mit Verlautbarungsvermerk) sowie allfällige Zustellnachweise sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.*